

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um
14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme
an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu
sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-
Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu einem Sozialschutz-Paket III

(Bundestags-Drucksache 19/26542)

Vorbemerkung

Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. begrüßt uneingeschränkt die Intention des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens, insbesondere auch die unerlässliche Einbeziehung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Ausgestaltung ist jedoch enttäuschend und bleibt hinter den notwendigen Unterstützungsleistungen zurück.

Nicht nachvollziehbar ist die unterschiedliche Dauer der einzelnen Maßnahmen. In der Begründung zu § 67 SGB II wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der derzeitigen Pandemie noch nicht absehbar ist und mit Nachwirkungen zu rechnen ist. Deshalb wird das Ende verschiedener Maßnahmen richtigerweise auf den 31. Dez. 2021 verschoben. Warum andere Maßnahmen am 30. Juni 2021 enden sollen, wird nicht näher begründet.

Dies vorausgeschickt gehen wir auf einige wenige konkrete Regelungsvorschläge ein.

Zu Artikel 1 – SGB II

Die mit einem neuen § 70 vorgesehene Einmalzahlung ist grundsätzlich positiv zu bewerten, auch wenn der Betrag zu niedrig bemessen ist. Wir beziffern den Mehrbedarf auf **monatlich 100 €**.

Im Bereich Ernährung ist festzustellen, dass die Angebote der Tafeln zur Zeit teils gar nicht teils nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass angesichts der dringenden Empfehlungen zur Einschränkung von Kontakten im öffentlichen Raum der Weg zur Tafel vermieden wird. Zur Vermeidung von Infektionsrisiken können sinnvollerweise auch nicht günstige Angebote verschiedener entfernt liegender Geschäfte genutzt werden.

Hinzu kommen zusätzliche Aufwendungen für Hygieneartikel und –maßnahmen sowie Freizeitaktivitäten.

Außerdem schlagen Aufwendungen für die Nutzung digitaler Medien zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte nicht unerheblich zu Buche.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einmalzahlung für sechs Monate bedeutet monatlich 25 €. Damit können die zusätzlichen Aufwendungen nicht aufgefangen werden.

Völlig leer gehen die Menschen aus, die im Mai 2021 keine laufenden Leistungen beziehen, obgleich sie in den anderen Monaten der ersten Jahreshälfte pandemiebedingte Mehrbedarfe haben oder hatten. Wenn es aus Gründen der Verwaltungvereinfachung bei einer Einmalzahlung bleiben soll, muss diese an einen Leistungsanspruch in mindestens einem der Monate Januar bis Juni 2021 geknüpft werden. Da die Leistungsbewilligung mittels IT-Anwendungen erfolgt, ist damit kein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden.

Nicht berücksichtigt sind auch die noch nach dem 30. Juni 2021 zu erwartenden Mehrbedarfe. Wie auch § 67 SGB II muss die Geltungsdauer bis 31. Dez. 2021 verlängert werden.

Satz 2 bezieht auch die Leistungsberechtigten der Regelbedarfsstufe 3 mit ein, soll aber in der Ausgestaltung die gleichzeitige Inanspruchnahme des Kinderbonus und dieser Einmalzahlung verhindern.

Laut Begründung ist davon auszugehen, dass ein Kinderbonus gezahlt wird, wenn Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Die Formulierung „davon auszugehen“ deutet darauf hin, dass die Verfasser*innen nicht sicher sind, ob sie alle denkbaren Fallkonstellationen wirklich zutreffend erfasst und auch zielgenau geregelt haben.

In der Systematik des SGB II wird Kindergeld immer als Einkommen der Kinder und nicht der Kindergeldberechtigten angerechnet (§ 11 Abs. 1 SGB II). Nur den eigenen Bedarf des Kindes übersteigendes Kindergeld wird als Einkommen der Eltern gewertet. In diesen – wenigen – Fällen entfällt die Einmalzahlung nach § 70 SGB II, obgleich der Kinderbonus nicht der Deckung eigener Bedarfe des Kindergeldberechtigten dient, sondern der Entlastung in Bezug auf kindbezogene Bedarfe. Zugegebenermaßen wird sich diese Konstellation bei Leistungsberechtigten der Regelbedarfsstufe 3 äußerst selten ergeben können.

Gleichwohl bleiben Zweifel, ob die Regelungstechnik gelungen ist. Gemeint sein dürfte – auch mit Blick auf die Ausführungen in der Begründung zu § 144 SGB XII-E:

„..., sofern sie keinen Kinderbonus für die eigene Person erhalten. Dies wird vermutet, wenn bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen angerechnet wird.“

Eine solche Regelungstechnik würde unbeabsichtigte Leistungsausschlüsse vermeiden.

Zu Artikel 2 – SGB XII

§ 144 SGB XII ist ähnlich dem zuvor angesprochenen § 70 SGB II. Hier besteht der bereits soeben zu § 70 SGB II beschriebene Nachbesserungsbedarf.

Allerdings wird bereits die Leistungsberechtigung der Personen mit Regelbedarfsstufe 1 oder 2 ausgeschlossen, wenn bei ihnen Kindergeld als Einkommen angerechnet wird.

Betroffen sind sicherlich die in der Begründung genannten Personen, für die wegen einer Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld geleistet wird. Betroffen sind aber auch Leistungsberechtigte, die Kindergeld für ein eigenes Kind erhalten, zum Beispiel als nicht erwerbsfähige Person im Alter von 50 Jahren mit Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII. Bei volljährigen Kindern (zB Studierende) wird Kindergeld als Einkommen der Kindergeldberechtigten (also in der Regel der Eltern) angerechnet.

Hier muss in jedem Fall eine andere Regelungstechnik gefunden werden, damit der für Bedarfe des Kindes gewährte Kinderbonus nicht unbeabsichtigt die Einmalzahlung für die Eltern ausschließt.

Zu Artikel 6 – Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Die Verlängerung der Geltungsdauer ist geboten. Warum hier nicht auch wie im übrigen Gesetzentwurf auf den 31. Dez. 2021 abgestellt wird, erschließt sich nicht. Die Begründung spricht von einem Pandemie-Geschehen bis Spätsommer 2021. Das ist jedenfalls Ende September 2021.

Sollte es zu einem erfreulich frühen Ende der Pandemie und ihrer Auswirkungen kommen, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des SodEG automatisch nicht mehr gegeben. Eine „zu lange“ Geltungsdauer kann deshalb keinen Schaden anrichten.

Berlin, 18. Feb. 2021

Werner Hesse

Geschäftsführer